



Arbeitskammer des Saarlandes  
**beraten.bilden.forschen.**

Saarbrücken, den 22. September 2023

## **Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes**

Externe Anhörung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des saarländischen Bildungsfreistellungsgesetzes.

---

Sehr geehrte Frau Sehn,

die Arbeitskammer des Saarlandes (AK) bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der externen Anhörung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie zur Änderung des saarländischen Bildungsfreistellungsgesetzes Stellung beziehen zu können. Die Arbeitskammer des Saarlandes (AK) nimmt wie folgt Stellung:

### **A) Prämisse der Beurteilung und allgemeine Würdigung**

Mit dem Übereinkommen Nr. 140 der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) aus dem Jahr 1974 hat sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet, „einen bezahlten Bildungsurlaub zum Zwecke der Berufsbildung, der allgemeinen und politischen Bildung sowie der gewerkschaftlichen Bildung einzuführen.“ Ferner ist die allgemeine Konferenz der ILO „der Ansicht, dass der bezahlte Bildungsurlaub als eines der Mittel zur Befriedigung der echten Bedürfnisse des einzelnen Arbeitnehmers in einer modernen Gesellschaft betrachtet werden soll.“ Die Umsetzung erfolgt im Saarland über das Bildungsfreistellungsgesetz.

Das Bildungsfreistellungsgesetz sieht die Bereiche beruflichen Weiterbildung, zur politischen Weiterbildung oder zur Weiterbildung zur Ausübung einer ehrenamtlichen oder einer gemeinwohlorientierten, freiwilligen und unentgeltlichen Tätigkeit als freistellungsfähig an.

Der Gesetzgeber gibt hier den Beschäftigten einen breiten Spielraum, um ihren individuellen Weiterbildungsbedürfnissen gerecht zu werden. Die Entscheidung, für welche Art der Weiterbildung sie sich im Rahmen der Bildungsfreistellung entscheiden, obliegt den Beschäftigten.

Weiterbildung wird oft nur im beruflichen Kontext wahrgenommen. Doch insbesondere der Bereich der politischen und ehrenamtlichen Weiterbildung hat maßgeblich Einfluss auf unser

gesellschaftliches Miteinander. Partizipation und Teilhabe sind existenzielle Grundpfeiler unserer demokratischen Strukturen. Mit politischer Bildung werden Toleranz und kritisches Denken gleichermaßen gefördert. Die Konfliktfähigkeit wird ebenso gesteigert wie auch das Selbstbewusstsein.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist für die saarländischen Beschäftigten im Vergleich zum derzeit gültigen Bildungsfreistellungsgesetz eine Verbesserung. Insbesondere die nun endlich geregelte klare Dauer der Freistellung von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr ist eine längst überfällige Anpassung.

## **B) Bemerkungen zu vorgeschlagenen Änderungen und ausgewählten Aspekten**

### **§ 3 Anspruch, Dauer der Freistellung, Verbot der Erwerbstätigkeit**

#### **§3 Abs. 1**

Die Erweiterung des Anspruches auf bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr ist zu begrüßen.

§3 Abs. 1 ...“Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen in Woche gearbeitet, so verringert sich der Anspruch entsprechend.“ ist eine unklare Regelung, da hier nicht hervorgeht, ob es sich um den Betrieb oder die Beschäftigten handelt.

Besser wäre hier eine klare Formulierung „Arbeiten Beschäftigte regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche, so verringert sich ihr Anspruch entsprechend“.

#### **§ 3 Abs. 2**

Die Neuregelung, dass ein Anspruch bereits ab sechsmonatigem Bestehen des Arbeits-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnisses, ist ebenfalls zu begrüßen.

#### **§3 Abs. 3**

Die Zustimmung zur Übertragung an entgegenstehende Urlaubswünsche anderer Beschäftigter zu koppeln, ist nicht nachvollziehbar und sollte gestrichen werden. Es handelt sich hier um eine grundsätzliche Übertragung der Freistellung, um eine längere Bildungsmaßnahme zu ermöglichen. Der Zeitpunkt der Maßnahme wird bei der Übertragung nicht festgelegt.

#### **§5**

#### **§5 Abs. 1**

Die Zustimmung bei Nichtentscheidung des Arbeitgebers ist zu begrüßen.

## **§6**

### **§6 Abs. 2**

Die faktische Verkürzung der Zeit auf 6 Unterrichtsstunden und somit 4,5 Zeitstunden ist insbesondere mit Blick auf Teilzeitkräfte zu begrüßen. Einer strukturellen Diskriminierung von Teilzeitkräften bei der Bildungsfreistellung wird somit entgegengewirkt.

### **§6 Abs. 3**

Die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltung in digitaler Form stellt eine zeitgemäße Ergänzung zur bisherigen Regelung dar.

## **C) Abschließende Bemerkungen**

Aus Sicht der AK ist die Novellierung des saarländischen Bildungsfreistellungsgesetz sehr zu begrüßen. Die Beschäftigten haben einen klar definierten Anspruch auf fünf Tage Bildungsfreistellung.

Die Entscheidung über die Art der Weiterbildung obliegt allein den Beschäftigten. Aus Sicht der Arbeitskammer ist es wünschenswert, dass dem Bereich politische Bildung eine besondere Bedeutung zukommt. Auch als Antwort auf ein Erstarken rechtspopulistischer Strukturen. Politische Bildung fördert politische Beteiligung und insbesondere auch die Fähigkeit, Strukturen und Meinungsbilder kritisch zu hinterfragen.

„Arbeitet man von früh auf daraufhin, die Menschen zu selbstständigem politischem Denken aufzurütteln, so verhütet man die schwerste Gefahr unserer Kulturepoche: das Emporwuchern einer blind gefolgschaftsbreiten Masse.“<sup>1</sup> Ein Zitat von Eduard Spranger (\*1882-1963), einem deutschen Philosophen, Pädagogen und Psychologen, dass uns zum Nachdenken und Handeln anregen sollte und die Notwendigkeit politischer Bildung unterstreicht.

Dank guter Mitbestimmungsstrukturen im Saarland gibt es in vielen Betrieben Tarifverträge zur Weiterbildung, die die betriebliche Weiterbildung regeln. Die Freistellung nach dem Saarländischen Bildungs- und Freistellungsgesetz ist der individuelle Anspruch der Beschäftigten und ist vorgesehen für ihre individuellen Bedürfnisse.

---

<sup>1</sup> Michael May/ Jessica Schattschneider: Klassiker der Politikdidaktik neu gelesen, Schwalbach am Taunus 2011, S. 15.